Voraussetzung und Mittel, damit die SED ihre führende Rolle bei der Gestaltung der Rechtsordnung der DDR realisieren kann. Die Möglichkeit, die objektiven Gesetze des Sozialismus im gesamtgesellschaftlichen Maßstab auszunutzen, kann ohne den Einsatz des Rechts nicht Wirklichkeit werden.

Die R. bei der weiteren Gestaltung des entwickelten Sozialismus in der DDR ist in ihren Grundlinien im Parteiprogramm von 1976 festgeschrieben. Das Recht der DDR wird dort als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse charakterisiert, als Recht, das "der Verwirklichung der Interessen der Werktätigen, dem Schutz der sozialistischen Ordnung und der Freiheit und Menschenwürde der Bürger" dient. Besondere Bedeutung wird der Vervollkommnung der Rechtsnormen vor allem auf den Gebieten der Volkswirtschaft und der Zusammenarbeit der Bruderländer der sozialistischen Staatengemeinschaft beigemessen. Eine weitere Kernforderung in der R. ist es, daß die Z sozialistische Gesetzlichkeit von allen Staatsorganen, Betrieben, Einrichtungen und Bürgern strikt zu wahren ist. Die SED fordert in ihrem Statut von den Parteiorganisationen und allen ihren Mitgliedern die vorbildliche Erfüllung der gesellschaftlichen Pflichten, die Wahrung der Parteiund Staatsdisziplin und die besondere Initiative und Bereitschaft bei der Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sowie im Kampf gegen Rechtsverletzungen. Die rechtspolitischen Festlegungen im Parteiprogramm werden auf den Parteitagen der SED entsprechend den Erfordernissen und Möglichkeiten konkretisiert. Eine besonders wichtige Rolle haben dabei die Gesetzgebungsprogramme, die vor allem seit dem VIII. Parteitag der SED im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees an den Parteitag Umrissen werden und die wiederum Grundlage für Gesetzgebungspläne (Z Gesetzgebung) sind, nach denen wichtige Gesetzeswerke neu geschaffen oder alte Gesetze den neuen Erfordernissen entsprechend gestaltet werden. Solche für die Gestaltung der entwikkelten sozialistischen Gesellschaft entscheidenden Gesetze waren z. B. das ZGB, das Z Arbeitsgesetzbuch, das GöV und das LPG-Gesetz. Im Ergebnis dieser Entwicklung konnte der XI. Parteitag der SED feststellen: "Wir verfügen jetzt über ein umfassendes Gesetzeswerk, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert" (Bericht des ZK an den XI. Parteitag, Berlin 1986, S. 74).

Rechtsprechung - Form der Rechtsanwendung, in der die Z Gerichte im Ergebnis eines gesetzlich geregelten Verfahrens und unter ausschließlicher Bindung an Verfassung, Gesetze und andere Rechtsvorschriften über Rechtsverletzungen, Rechtsstreitigkeiten oder andere Rechtsangelegenheiten verbindlich entscheiden. Die R. ist eine spezifische, allein den Gerichten vorbehaltene Form staatlicher Machtausübung, mit der Bürgern und anderen Berechtigten auf Verlangen staatlicher Rechtsschutz gewährt wird. Die R. gehört deshalb zu den grundlegenden Garantien für Z sozialistische Gesetzlichkeit und

Rechtssicherheit der Bürger. Sie ist aus der Machtvollkommenheit der / Volksvertretungen abgeleitet und dient der Durchsetzung der gesamtstaatlichen Aufgaben und Ziele (§ 3 GVG). Der Auftrag, "Im Namen des Volkes" Recht zu sprechen, wird den Z Richtern und Z Schöffen von den Volksvertretungen bzw. unmittelbar von den Wählern erteilt. Die Z Volkskammer der DDR als einziges verfassungs- und gesetzgebendes Organ bestimmt die Grundsätze der Tätigkeit des Z Obersten Gerichts, das die R. aller nachgeordneten Gerichte leitet. Mit der R. wird das Recht auf einen konkreten gesellschaftlichen Vorgang angewendet und eine auf den Einzelfall bezogene verbindliche und durchsetzbare Entscheidung getroffen. Ein richterliches Recht zur Prüfung der Gesetze ist ausgeschlossen.

Der Gegenstand der R. ist gesetzlich bestimmt (§4 GVG). Danach unterliegen der gerichtlichen Zuständigkeit Z Straftaten und Streitigkeiten auf den Gebieten des Z Zivilrechts, Z Familienrechts und **Z** Arbeitsrechts, soweit nicht ausnahmsweise durch Z Rechtsvorschriften die Entscheidungsbefugnis anderen Organen übertragen ist (z.B. ist für Konflikte aus Sozialversicherungsangelegenheiten die Zuständigkeit der Z Beschwerdekommissionen für Sozialversicherung begründet). Streitigkeiten auf anderen Rechtsgebieten gehören nur dann zum Gegenstand der R., wenn das in Rechtsvorschriften ausdrücklich vorgesehen ist (z.B. sind gemäß § 42 LPG-Gesetz für vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen den LPG und ihren Mitgliedern die Gerichte zuständig). Die Gerichte dürfen nur über solche Sachen verhandeln und entscheiden, die zum Gegenstand der R. gehören. Des weiteren ist Voraussetzung, daß die betreffende Angelegenheit der Gerichtshoheit der DDR unterliegt, d. h. vom Geltungsbereich der R. erfaßt wird. Dieser umfaßt alle auf dem Territorium der DDR begangenen Rechtsverletzungen und auftretenden Rechtsstreitigkeiten (Territorialhoheit) und erstreckt sich auf alle Bürger der DDR und ihr angehörende Z juristische Personen (Personalhoheit). Z Rechtsverwirklichung

Rechtsquelle Z Normativakt

Rechtsschutz bei Aufenthalt außerhalb der DDR-Grundrecht der Bürger nach Art. 33 Verfassung. Der Anspruch jedes Bürgers, bei Auslandsaufenthalt Rechtsschutz durch die Organe der DDR erlangen zu können, ist Ausdruck der staatlichen Z Souveränität und folgt aus der Personalhoheit des Staates. Auch bei Aufenthalt im Ausland besitzt jeder Bürger die staatsbürgerlichen Rechte und hat seine staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen; ihm obliegt auch im Ausland die Pflicht, die Politik seines Staates zu vertreten und dessen Ansehen zu stärken sowie die Treuepflicht gegenüber dem sozialistischen Staat zu wahren. Er hat die Rechtsordnung des Gastlandes zu achten; zugleich hat er das Recht, zur Wahrung seiner Rechte und Interessen sowie zum Schutz